

# CORAktuell

Fachinformationsdienst zur Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt in M-V

DEZEMBER 2019 | 49. AUSGABE



## Die Istanbul- Konvention

Zur Umsetzung der  
Konvention – Ein Blick in  
andere Bundesländer

Die Istanbul-Konvention  
aus juristischer  
Perspektive

Über die Evaluierung der  
Konvention in Österreich

# Liebe Leser\*innen,



die 49. Ausgabe unserer CORAktuell haben wir der „Istanbul-Konvention“ gewidmet und konnten hierfür eine Reihe renommierter Autor\*innen gewinnen. Über die Bedeutung des Übereinkommens und die Inhalte der Istanbul-Konvention erfahren Sie in dem Interview mit Heike Rabe vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Eine juristische Perspektive auf die Konvention gibt der Artikel von Professorin Stefanie Bock. Die Evaluierung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich steht im Fokus des Berichts von Marie-Theres Prantner. Cornelia Schonhart, Landeskoordinatorin in Hessen, und Anke Weinreich, Landeskoordinatorin in Sachsen-Anhalt, beschreiben den aktuellen Stand der Umsetzung der Konvention auf der Ebene ihrer Bundesländer. Petra Antoniewski erläutert, stellvertretend für die Kolleg\*innen des Beratungs- und Hilfenetz M-V, die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung der Konvention in M-V. Im Artikel von Judith Rahner, die bei der Amadeu Antonio Stiftung arbeitet, werden antifeministische und rechte Narrative untersucht, die einen Angriff auf die Istanbul-Konvention und ihre Ziele darstellen. Welche Chancen die Istanbul-Konvention für den Gewaltschutz für Frauen mit Behinderung beinhaltet, stellt Martina Puschke, Projektleiterin in der bundesweiten Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V., in ihrem Artikel dar. Die Resolution von MIGRANET-MV liefert zudem wichtige Erkenntnisse für den Schutz von Frauen mit Flucht-/Migrationsbiografien. Unsere Rubrik „Im Portrait“ stellt in dieser Ausgabe Sarah Kesselberg, die neue Leiterin der Landeskoordinierungsstelle CORA, vor. Die Redaktion wünscht eine gute Lektüre und eine besinnliche Winterzeit.

## Inhalt

Über die Bedeutung des Übereinkommens. . . . .	03
Die Konvention aus juristischer Perspektive. . . . .	06
Die Basisevaluierung der Istanbul-Konvention in Österreich . . . . .	07
Die Istanbul-Konvention – ein Bericht aus Hessen. . . . .	08
„Istanbul-Konvention konsequent umsetzen“ – ein Bericht aus Sachsen-Anhalt . . . . .	09
Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in M-V. . . . .	10
Die Istanbul-Konvention in Gefahr? . . . . .	12
Die Istanbul-Konvention als Chance für einen verbesserten Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen. . . . .	15
Resolution zum Schutz vor Gewalt für alle Frauen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus! . . . . .	16
Informationen . . . . .	17
Termine . . . . .	20
Im Portrait . . . . .	20
Impressum . . . . .	20

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz die „Istanbul-Konvention“, ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Das Ziel der rechtsverbindlichen Konvention ist es, Frauen und andere Betroffene vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung definiert. Die Artikel der Konvention beinhalten verschiedene Maßnahmen u.a. zum Opfer- und Zeug\*innenschutz, zur Prävention und Intervention bei Gewalt und zur Entschädigung Betroffener. Gleichzeitig verpflichtet das Übereinkommen Deutschland dazu, politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Stärkung der Frauenrechte zu fördern und wirksam umzusetzen. Die Einhaltung der im Übereinkommen festgelegten Forderungen in den Vertragsstaaten wird von einer unabhängigen internationalen Expert\*innengruppe („GREVIO“) überprüft und evaluiert. Im März 2021 wird die GREVIO-Kommission Deutschland bereisen, der Bericht zur Umsetzung der Konvention in Deutschland wird im Januar 2022 veröffentlicht. Die Istanbul-Konvention und der dazugehörige erläuternde Bericht können online kostenfrei unter: <https://rm.coe.int/1680462535> eingesehen werden. Weitere Informationen zur Konvention und ihrer Evaluation finden Sie auf der Website des Europarates unter: [www.coe.int/en/web/istanbul-convention/home](http://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/home).



Quelle: BMFSFJ

# Über die Bedeutung des Übereinkommens

*Heike Rabe gilt als eine der wichtigsten Expertinnen der Istanbul-Konvention in Deutschland. Sie arbeitet am Deutschen Institut für Menschenrechte, ist dort stellvertretende Abteilungsleiterin des Ressorts „Menschenrechtspolitik Inland/Europa“ und wissenschaftliche Mitarbeiterin. Für die CORAktuell hat sie uns ein Interview gegeben.*

## **CORA: Können Sie unseren Leser\*innen einen kurzen Überblick über die Istanbul-Konvention und deren Inhalte geben?**

H.R.: Die Istanbul-Konvention verfolgt das Ziel, Frauen und Mädchen umfassend vor Gewalt zu schützen. Dabei wird der Begriff Gewalt weit gefasst und als eine Menschenrechtsverletzung sowie eine Form der Diskriminierung der Frau definiert. Die Konvention umfasst alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen – körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, also z.B. häusliche Gewalt, Vergewaltigung, Stalking, Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung.

Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten zu umfassenden Maßnahmen in vielen Bereichen. Die folgende Darstellung bleibt daher ausschnittshaft.

Z. B. sieht Kapitel III unter der Überschrift Prävention Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung der breiten Öffentlichkeit und zur fachlichen Sensibilisierung bei allen Berufsgruppen, die mit Gewalt zu tun haben, vor. Auch die Täterarbeit, die gewährleistet werden muss, ist als Teil der Prävention definiert.

Kapitel IV enthält die Verpflichtung der Staaten, eine Reihe an spezialisierten Unterstützungseinrichtungen für verschiedene Zielgruppen vorzuhalten: z.B. Schutzunterkünfte (wie etwa Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen), spezialisierte Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt in Form von Beratung sowie medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen und Angebote für Kinder, die Zeug\*innen von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind. Diese Angebote sind für alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt im Sinne der Konvention, „in angemessener geographischer Verteilung“, „in ausreichender Zahl“ und „leicht zugänglich“ aufzubauen.

Im Straf-, Zivil- und Ausländerrecht (Kapitel V, VI, VII) sind weitere Maßnahmen vorgesehen. Hier verlangt die Konvention, dass verschiedene Handlungen unter Strafe zu stellen sind (Stalking, körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt etc.). Das ist im deutschen Gesetz ganz über-

wiegend bereits der Fall. Ein offensichtlicher Änderungsbedarf resultierte aus Artikel 36 der Konvention und ist mit der Reform des § 177 Strafgesetzbuch vor Ratifikation umgesetzt worden.



Quelle:  
Astrid Haindl /  
pixelio.de

Weiterer gesetzgeberischer Änderungsbedarf könnte im Zivilrecht erforderlich sein. Trotz Sensibilisierung, Fachtagungen und Diskussionen an Runden Tischen wird seit langen Jahren kritisiert, dass die Familiengerichte häusliche Gewalt nicht wie in Artikel 31 verlangt regelmäßig in sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigen.

Kapitel VI bündelt eine Reihe an Vorschriften rund um die Themen Schutz bei akuter Gefährdung, die für die Praxis in Deutschland sehr relevant sind und deren Umsetzung noch geprüft werden muss. Ein Beispiel ist Artikel 51, der die Einführung von Verfahren zur Gefährdungsanalyse unter Beteiligung aller einschlägigen Behörden verlangt.

Im Asyl- und Aufenthaltsrecht zielt die Konvention darauf ab, die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt als Schutzgrund sicherzustellen und geschlechtersensible Aufnahme- und Asylverfahren zu gewährleisten. Dies berührt Themen, die seit längerem diskutiert werden, wie Gewaltschutzkonzepte in Un-

terkünften oder Verfahren zur Identifizierung von besonderen Bedarfen bei der Unterbringung sowie im Asylverfahren.

***CORA: Die Istanbul-Konvention wird von vielen Verbänden und Menschenrechtsorganisationen als „Meilenstein“ in der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet. Würden Sie sich dieser Aussage anschließen?***

H.R.: Ja, unbedingt. Allein weil mit der Konvention erstmals für den europäischen Raum ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen vorliegt. Für Staaten wie Deutschland, die die Konvention ratifiziert haben, wird sie damit rechtlich verbindlich, und alle staatlichen Organe – darunter Gesetzgeber, Gerichte und Behörden – müssen sie in ihrer Arbeit beachten.

In die Konvention sind das Wissen und die Erfahrungen von Staaten und Zivilgesellschaft über die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus den letzten Jahrzehnten eingeflossen. Sie basiert auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dem CEDAW-Ausschuss und ist damit ein hoch entwickeltes Menschenrechtsinstrument.

Quelle:  
Alexander Hauk /  
pixelio.de



Das sieht man zum Beispiel daran, dass die Konvention einen institutionenübergreifenden Ansatz, auch zwischen staatlichen und nicht staatlichen Stellen, bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt verlangt. Der Zivilgesellschaft wird an vielen Stellen der Konvention eine wichtige Rolle im Umsetzungsprozess zugewiesen. In diesem Sinne verlangt Artikel 9 von den Staaten, die Arbeit der Zivilgesellschaft anzuerkennen, zu fördern und mit ihr eine wirkungsvolle Kooperation

aufzubauen. Wenn Staaten NGOs die Umsetzung der Konvention übertragen, ist deren Arbeit nach Artikel 8 finanziell abzusichern.

Bemerkenswert ist auch die Verpflichtung aus Artikel 21 Absatz 1 der Konvention, wonach die Staaten sicherstellen, dass die Betroffenen selbst Informationen und Zugang zu internationalen Beschwerdemöglichkeiten haben. Das ist zum Beispiel das Beschwerdefahren vor dem CEDAW-Ausschuss oder dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Damit Frauen diese Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen können, sieht Absatz 2 vor, dass Betroffene sachkundige Unterstützung erhalten müssen, wenn sie Beschwerden einreichen wollen. Das setzt eine Qualifizierung auch der Rechtsanwält\*innen, die in dem Feld tätig sind, voraus.

***CORA: Welche Chancen und Herausforderungen sind mit der Umsetzung der Maßnahmen der Konvention verbunden?***

H.R.: Die Konvention birgt die Chance, als Motor zu wirken und dem Thema Gewalt gegen Frauen insgesamt mehr Bedeutung zu verleihen. Dazu stehen in der Konvention verschiedene Verpflichtungen, die für eine stärkere strukturelle Verankerung sorgen können. So wird zum Beispiel verlangt, dass es koordinierte politische Gesamtstrategien gibt (Artikel 7). Das wären zum Beispiel Aktionspläne von Bund und Ländern. Die müssten sich dann auf alle Gewaltformen beziehen. Weiter sind entlang des föderalen Systems Stellen erforderlich, die - mit konkretem Mandat, Aufgaben und Ressourcen versehen - alle staatlichen Maßnahmen koordinieren. Mit der Anforderung an ein unabhängiges Monitoring (Artikel 10) geht die große Chance einher, die Arbeit gegen Gewalt evidenzbasiert zu gestalten.

Auf der Ebene von Unterstützung und Schutz hinaus bietet die Umsetzung der Konvention die Chance „alte“ Probleme, die langjährig diskutiert aber nicht gelöst sind, erneut und mit dem Nachdruck einer rechtlichen Verpflichtung anzufassen. Das ist zum Beispiel das Thema Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren oder Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Der umfassende Ansatz der Konvention gibt Anlass, den Blick auf alle Frauen zu erweitern, die potentiell von Gewalt betroffen sind und derzeit nicht so im Fokus von Verwaltung, Politik und des spezialisierten Unterstützungssystems stehen wie z.B. wohnungslose Frauen oder Frauen in Alten- und Pflegeeinrichtungen.

### **CORA: Welche bisherigen Schritte wurden zur Umsetzung der Konvention bereits gegangen?**

H.R.: Soweit ersichtlich, sind alle Bundesländer bei der weiteren Umsetzung der Konvention aktiv. Das passiert in ganz unterschiedlichen Formaten und mit unterschiedlichen Ergebnissen.

So hat das niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gerade eine wissenschaftliche Evaluation des Landesaktionsplanes gegen häusliche Gewalt beauftragt. Ziel ist die konventionskonforme Fortschreibung dieses Aktionsplanes.

Der neue Koalitionsvertrag in Bremen bezieht sich explizit auf die Konvention: „Wir setzen die Istanbul-Konvention in Bremen und Bremerhaven um. Als Gesamtstrategie des Landes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Mädchen und mitbetroffene Kinder werden wir einen Landesaktionsplan Gewaltschutz erstellen sowie eine ausreichend ausgestattete Koordinierungsstelle einrichten.“

In Schleswig-Holstein hat das Gleichstellungsressort ein vierjähriges Projekt finanziert, das die Umsetzungsbedarfe im Land erheben und neue Maßnahmen entwickeln soll.

### **CORA: Die Expert\*innenkommission GREVIO, die die Umsetzung der Konvention in den verschiedenen Staaten untersucht, wird Deutschland voraussichtlich im März 2021 besuchen, im Januar 2022 soll der abschließende Bericht zur Umsetzung in Deutschland veröffentlicht werden. Welche Erwartungen sind an den Bericht geknüpft?**

H.R.: GREVIO spricht in seinen Berichten für jedes Land eine Reihe an Empfehlungen aus für eine verbesserte Umsetzung der Konvention. Diese Empfehlungen sind zwar nicht rechtsverbindlich und nicht einklagbar. Mit der Ratifikation eines menschenrechtlichen Vertrages verpflichtet sich der Staat aber zumindest zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit ihnen. Darüber hinaus wirken sie in Ländern mit einem hohen Rechtsstaatsverständnis wie Deutschland auf politischer Ebene.

Damit die Empfehlungen, die GREVIO Anfang 2022 an Deutschland richten wird, auch effektiv umgesetzt werden, ist zum einen wichtig, dass diese Empfehlungen passgenau sind. Das ist bei Empfehlungen internationaler Gremien nicht immer der Fall, da das nationale föderale System, Zuständigkeiten, Förderstrukturen sowie die gesetzlichen Regelungen von außen zum Teil schwer verständlich sind. Fachlich gute Beschreibungen der Umsetzungssituati-



Quelle:  
Dieter Schütz /  
pixelio.de

on in Deutschland - positiv wie negativ - unterstützen den Ausschuss bei der Entwicklung von passgenauen Empfehlungen. Dabei spielt auch die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle, indem sie zum Beispiel 2020 einen eigenen Bericht an GREVIO verfasst.

Wenn die Empfehlungen dann da sind, ist es zum anderen wichtig, dass Verwaltung und Zivilgesellschaft einen Prozess aufsetzen, sich damit auseinanderzusetzen. Geeignete Gremien auf Landesebene hierfür sind beispielsweise die relevanten Landtagsausschüsse (Gleichstellung, Justiz, Innen, Soziales), die entsprechenden Fachministerien sowie die Vernetzungsgremien und Projekte gegen Gewalt gegen Frauen.

**Wir bedanken uns sehr herzlich für das Interview.**

Quelle:  
Anke Illig

### **HEIKE RABE**

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 259 359 127  
rabe@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de



# Die Konvention aus juristischer Perspektive

*Stefanie Bock ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung an der Philipps-Universität Marburg und hat für uns einen Artikel zur Umsetzung der Konvention aus juristischer Perspektive beige-steuert.*

Am 11.5.2011 hat der Europarat in Istanbul das „Übereinkommen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ beschlossen. In Deutschland ist dieser kurz als Istanbul-Konvention bezeichnete völkerrechtliche Vertrag am 1.2.2018 in Kraft getreten. Alle staatlichen Stellen und Organe sind an die Konvention gebunden und müssen sie umsetzen. Ihr vorrangiges Anliegen ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt

gegen Frauen zu verhüten und strafrechtlich zu verfolgen sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Der Begriff der Gewalt wird in der Konvention sehr weit verstanden und umfasst

alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen können. Zugleich wird Gewalt gegen Frauen ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung anerkannt, wodurch eine besondere Verpflichtung der Vertragsstaaten entsteht, Frauen vor jeglicher Gewalt zu schützen – und zwar auch dann, wenn sie im „privaten Raum“ beispielsweise durch den Ehepartner verübt wird.

Um das Ziel eines gewalt- und diskriminierungs-freien Lebens für alle Frauen zu verwirklichen, verfolgt die Istanbul-Konvention einen ganzheitlichen Ansatz und verpflichtet die Vertragsstaaten in 81 Artikeln zu umfassenden Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Unterstützung, Verfahrensrecht, Straf- und Zivilrecht sowie Asyl und Migration. Deutschland hat schon viel getan, um den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht zu werden. Insbesondere wurde das deutsche Sexualstrafrecht grundlegend reformiert und an das in der Konvention verankerte „Nein-heißt-Nein“-Prinzip angepasst. Zudem verfügt Deutschland grundsätzlich über ein ausdifferenziertes Hilfs- und Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen.

In einigen Bereichen besteht allerdings noch Nachbesserungsbedarf. Dies betrifft zunächst

die Bedeutung der Konvention in der Entscheidungspraxis von Gerichten und Verwaltungsbehörden, die gewährleisten müssen, dass das deutsche Recht im Einklang mit der Istanbul-Konvention ausgelegt und angewandt wird. So muss beispielsweise sichergestellt werden, dass die von der gewaltbetroffenen Frau gegen ihren Expartner erwirkten Kontakt- und Näherungsverbote nicht durch familienrechtliche Entscheidungen über das Umgangsrecht des Täters mit dem gemeinsamen Kind unterlaufen werden.



Quelle: Thorben Wengert / pixelio.de

Ebenso wenig dürfen ausländer- und asylrechtliche Beschränkungen den Zugang zu Schutzunterkünften und Frauenhäusern erschweren. Darüber hinaus müssen Hilfs- und Unterstützungsdienste in angemessener geographischer Verteilung zur Verfügung stehen. Vor allem in einigen ländlichen Bereichen ist die

Philipps



Universität  
Marburg

Versorgungslage derzeit noch defizitär. Zudem fehlt es z.T. an ausreichenden Angeboten für Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf. So gibt es zu wenig Frauenhäuser, die auf die speziellen Bedürfnisse behinderter, alter oder wohnungsloser Frauen ausgerichtet sind. Deutschland ist insoweit nicht nur in der Pflicht, das bestehende Unterstützungssystem konventionsgemäß auszubauen, sondern auch, für eine angemessene, verlässliche Finanzierung der Hilfseinrichtungen zu sorgen.

Die Einhaltung der Istanbul-Konvention wird durch eine aus 10 bis 15 Personen bestehende Expertengruppe, die GREVIO, kontrolliert. Ab No-

vember 2019 wird sich GREVIO mit der Situation in Deutschland befassen. Damit ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um auf bereits Erreichtes, aber auch auf bestehende Defizite hinzuweisen.

### STEFANIE BOCK

Professorin für Strafrecht,  
Strafprozessrecht, Internationales  
Strafrecht und Rechtsvergleichung an  
der Philipps-Universität Marburg  
Universitätsstraße 6, 35032 Marburg  
Tel.: 06421 2823 119  
Stefanie.bock@jura.uni-marburg.de



## Die Basisevaluierung der Istanbul-Konvention in Österreich

Österreich war - neben Monaco - das erste Land, das einer Basisevaluierung nach der Istanbul Konvention unterzogen wurde. Der Prüfungsprozess begann im März 2016 mit Übermittlung eines sehr umfassenden Fragebogens und sollte fast 2 Jahre dauern.

Herrin des Verfahrens war und ist das unabhängige GREVIO Expert\*innenkomitee, dessen Arbeit von einem eigens eingerichteten Sekretariat des Europarates unterstützt wird - z.B. durch Organisation der Staatenbesuche, Begleitung bei diesen und beim Erstellen der Berichte. Jeweils zwei GREVIO Expert\*innen sind für die Prüfung eines Landes hauptverantwortlich.

Die innerösterreichische Koordinierung der Staatenprüfung erfolgte durch die Nationale Koordinierungsstelle „Schutz von Frauen vor Gewalt“. In einem ersten Schritt wurde der Fragebogen in Form eines Staatenberichts beantwortet. Dazu war es notwendig, alle Ministerien, Bundesländer und ausgewählte Beratungsstellen einzubinden und, an mancher Stelle auch, Verständnis für den damit verbundenen Aufwand zu schaffen.

Anhand des schriftlichen Berichts übermittelte GREVIO weitere Fragen, die in einem Staatendialog zu beantworten waren. Dafür reiste eine sechsköpfige Expert\*innendelegation unter Leitung der Koordinierungsstelle nach Straßburg. Dieser Evaluierungsschritt wurde allerdings zwischenzeitlich gestrichen, da er sich beim ohnehin nachfolgendem Staatenbesuch als entbehrlich zeigte.

Eingehendere Fragen klärte das GREVIO Prü-

fungsteam schließlich während eines einwöchigen Staatenbesuchs. Insgesamt waren fast 40 Stellen in Wien und Graz - von Ministerien, über Gerichte, Beratungsstellen, medizinische, wissenschaftliche und karitative Einrichtungen, Rechtsanwaltskanzleien bis hin zu Parlamentarier\*innen - eingebunden. Die Organisationsarbeit übernahm vor allem der Europarat, unterstützt durch die Koordinierungsstelle. Wo dies möglich war, begleitete ich als Leiterin der Koordinierungsstelle das GREVIO Prüfungsteam. Das ermöglichte nicht nur selbst manches Neues zu erfahren, sondern auch das persönliche Kennenlernen von Kooperationspartner\*innen und damit eine bessere Vernetzung der Koordinierungsstelle.

All die gesammelten Informationen flossen in den GREVIO Berichtsentwurf ein, der wiederum von der Koordinierungsstelle an alle Einrichtungen ausgesendet wurde, die einen Beitrag zum Staatenbericht geleistet hatten. Letztlich konnten die enthaltenen Schlussfolgerungen bis auf wenige Ausnahmen als gerechtfertigt angenommen werden.

Den Abschluss der Basisevaluierung aber bildeten erst die Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees an Österreich im Januar 2018 - womit die erste Evaluierungsrunde nach fast zwei Jahren beendet war. Seine Empfehlungen stützten sich auf die dringlichsten GREVIO-Schlussfolgerungen, zu deren Umsetzung Österreich bis Januar 2021 einen Umsetzungsbericht vorlegen muss. Zentrale Empfehlungen betreffen unter anderem die Erhöhung der budgetären Mittel, ein klares Mandat für die nationale(n)

*Der GREVIO Staatenbericht über Österreich kann kostenfrei online eingesehen und gedownloadet werden unter: [http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/7/4/CH1573/CMS1467384168858/grevio\\_1...staatenbericht\\_oesterreich\\_august\\_20161.pdf](http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/7/4/CH1573/CMS1467384168858/grevio_1...staatenbericht_oesterreich_august_20161.pdf)*



### MARIE-THERES PRANTNER

Leiterin Nationale Koordinierungsstelle  
„Schutz vor Gewalt“  
Bundeskanzleramt, Sektion III -  
Frauenangelegenheiten und Gleichstellung  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien  
Tel.: +43 153115 632 441  
[marie-theres.prantner@bka.gv.at](mailto:marie-theres.prantner@bka.gv.at)

Koordinierungsstelle(n), einen stärkeren Fokus auf sexuelle Gewalt, Zwangsheirat und FGM (Female Genital Mutilation - Genitalverstümmelung) sowie mehr Evaluierungen und bessere Daten.

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen wurden dem österreichischen Parlament umgehend zur Kenntnis gebracht und dort auch schon breit diskutiert. Ebenso wurden sie der Bundesregierung vorgelegt und führten bereits zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen. So zum Beispiel bezüglich Beratungsangeboten für Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind.

Es zeigt sich also, dass die Istanbul Konvention national ein wirkungsvolles Instrument ist, um weitere Fortschritte im Kampf gegen genderbasierte Gewalt zu erzielen.

## Die Istanbul-Konvention – ein Bericht aus Hessen

Gewalt in Partnerschaften ist ein anhaltendes und nach wie vor ungelöstes soziales Problem. Häusliche Gewalt betrifft alle gesellschaftlichen Schichten und alle Nationalitäten.



Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik waren in Hessen in 2018 insgesamt 8.927 (im Vergleich 2017: 8.538) Fälle häuslicher Gewalt zu verzeichnen. Von den insgesamt 8.650 (8.349) Opfern waren 17,1 % (16,4 %) männlich und 82,9 % (83,6 %) weiblich. Von den insgesamt 7.606 (7.308) Tatverdächtigen waren 83,8 % (84,0 %) männlich und 16,2 % (16,0 %) weiblich. In 3.412 (3.379) Fällen (38,2 % (39,6 %)) wurden 5.642 (5.630) Kinder am Tatort angetroffen. Diese Zahlen sind in Hessen seit Jahren in etwa gleichbleibend. Diese beleuchten nur das Hellfeld, wie wir aus Untersuchungen wissen, ist das Dunkelfeld sehr viel höher. Mit dem zum 1. Februar 2018 auch in Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommen steht ein neues Instrument zur Bekämpfung und Verhütung auch von häuslicher Gewalt zur Verfügung.

Erstes Ziel war eine umfassende Information über die Konvention auf den verschiedensten Ebenen in Hessen zu geben, beginnend mit der Konferenz der Runden Tische im Februar 2018. Dem folgte eine Reihe von Fachveranstaltungen, auch der große Fachtag der Landeskoordinierungsstelle am 26.9.2019 war dieser Thematik gewidmet. Zeitgleich beschäftigen sich die Runden Tische

gegen häusliche Gewalt in Hessen sehr intensiv mit den konkreten Umsetzungsnotwendigkeiten vor Ort.

*Die „Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern“ der Uni Erlangen vom Februar 2016 kann unter folgendem Link kostenfrei gedownloadet werden: [www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/gewaltschutz/3.5.4\\_studie\\_zur\\_bedarfsermittlung\\_zum\\_hilfesystem\\_gewaltbetroffene\\_frauen.pdf](http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/gewaltschutz/3.5.4_studie_zur_bedarfsermittlung_zum_hilfesystem_gewaltbetroffene_frauen.pdf)*

Für die erforderlichen Bedarfsermittlungen sind die Studien zur Bedarfsermittlung in Bayern und Baden-Württemberg eine gute Grundlage.

*Die „Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“ des Instituts für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart vom März 2018 kann kostenfrei gedownloadet werden unter: [www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gegen\\_Gewalt\\_an\\_Frauen/lfa5-Bedarfsanalyse\\_2018\\_Abschlussbericht.pdf](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/lfa5-Bedarfsanalyse_2018_Abschlussbericht.pdf)*

Es ist sehr erfreulich, dass die Umsetzung der Istanbul-Konvention im aktuellen Koalitionsvertrag der hessischen Landesregierung Aufnahme gefunden hat. Auf Seite 32 f. des Koalitionsvertrages heißt es:



„Wir stellen uns der Gewalt und Unterdrückung von Frauen entschieden entgegen. In Umsetzung der Istanbul-Konvention werden wir die vorhandenen Aktionspläne weiter entwickeln und neue Maßnahmen initiieren. Wir werden Frauenhäuser und Interventions- und Beratungsstellen entsprechend der Istanbul-Konvention weiter fördern und ihnen ermöglichen, sich baulich zu erneuern und auszubauen. Dazu gehört, die Frauenhäuser über ein Maßnahmenpaket zu unterstützen um in Abkehr von der bisherigen Messgröße der Bettenzahl die Einrichtung von Familienzimmern zu ermöglichen und Barrierefreiheit umzusetzen. Um den Frauen Schutzplätze in

Frauenhäusern zur Verfügung stellen zu können, die den Schutzraum im Frauenhaus wirklich brauchen, unterstützen wir die Trägervereine dabei, Wohnraum für die stabilisierten Frauen zu finden. Dies kann je nach Lage vor Ort auch durch Übergangswohnungen sichergestellt werden.“

Ab Seite 72 f. heißt es im Koalitionsvertrag zudem: „Noch stärker als bisher wollen wir dafür Sorge tragen, dass die Opfer von Gewalt, insbesondere die Opfer von Sexualdelikten, Hassgewalt und häuslicher Gewalt, unsere Solidarität erfahren und schnell unbürokratisch Hilfe erhalten.“

Den Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode können Sie vollständig einsehen und gratis downloaden unter:  
[www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/koalitionsvertrag\\_20.\\_wahlperiode.pdf](http://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/koalitionsvertrag_20._wahlperiode.pdf)

## CORNELIA SCHONHART

Landeskoordinatorin gegen häusliche Gewalt in Hessen  
Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 32 2614  
Cornelia.Schonhart@hmdj.hessen.de  
[www.lks-hessen.de](http://www.lks-hessen.de)



# „Istanbul-Konvention konsequent umsetzen“ – ein Bericht aus Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Umsetzung der Istanbul-Konvention war und ist für uns ein Meilenstein, Hoffnung, Motivation und Erwartung, die vorhandenen Beratungs- und Schutzsysteme zu verstetigen, zu sichern und um Bedarfe zu ergänzen.

Bereits im April 2018 wurde in der Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V. der Beschluss „Istanbul-Konvention konsequent umsetzen“ gefasst. So wurde die Entwicklung eines Aktionsplans auf Länderebene und damit verbunden die Erarbeitung einer umfassenden Strategie zur Prävention und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt unter Einbeziehung eines runden Tisches gegen Gewalt und die zeitnahe Einstellung entsprechender Haushaltsmittel im Landeshaushalt gefordert. Im Juni 2018 wurde die „Umsetzung der Istanbul-Konvention“ vom Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossen. Kooperationspartnerinnen des Netzwerkes planten parallel einen „Fachtag Istanbul Konvention - Umsetzung und Strategien auf Bundes- und Landesebene“, der im November in Magdeburg stattfand. Kolleginnen und Kollegen des landesweiten Netzwerkes für ein

Leben ohne Gewalt, befassten sich mit fachbezogenen Artikeln der Istanbul-Konvention und erarbeiteten Empfehlungen. Diese wurden mit Inputs aus den Workshops am Fachtag vervollständigt. Einige Tage später, zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, wurden die Empfehlungen der Ministerin für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt, Anne-Marie Keding, sowie allen Fraktionen übergeben.



Die Empfehlungen können kostenfrei als PDF unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: [www.awo-sachsenanhalt.de/files/01\\_Landesverband/Aktuelles-Presse/Aktuelles-Press-2018/20181121\\_Fachtag\\_Istanbul\\_Konvention\\_gegen\\_Gewalt\\_an\\_Frauen/Empfehlungen\\_Gesamt\\_23\\_11\\_2018\\_quer.pdf](http://www.awo-sachsenanhalt.de/files/01_Landesverband/Aktuelles-Presse/Aktuelles-Press-2018/20181121_Fachtag_Istanbul_Konvention_gegen_Gewalt_an_Frauen/Empfehlungen_Gesamt_23_11_2018_quer.pdf)

Im Juni 2019 war eine (juristische) Personalstelle für Maßnahmen der Istanbul-Konvention am Ministerium für Justiz und Gleichstellung ausgeschrieben. Mit Besetzung dieser Stelle könnte das geforderte Bündnis, bzw. runder Tisch, mit Vertreterinnen und Vertretern von Fachbera-

tungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, etc. implementiert werden, um Vorhaben, wie beispielsweise anonyme Spurensicherung, Gefährdungseinschätzung von Hochrisikofällen oder Landeskampagnen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt gemeinsam zu bearbeiten. Politische Unterstützerinnen haben am 16. August 2019 eine Anhörung im Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung im Landtag Sachsen-Anhalt erwirkt.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, wir möchten Sie ermutigen, die Istanbul-Konvention als Chance zu nutzen, Bedarfe mit der Verpflichtung zur Umsetzung „neu“ einzufordern.



### ANKE WEINREICH

Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking - LIKO  
Wiener Straße 2, 39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 6293 523  
liko@paritaet-lsa.de  
www.liko-sachsen-anhalt.de

Das landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt besteht aus je einer Vertreterin oder eines Vertreters der:

- Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauenhäuser
- LAG der Interventionsstellen
- LAG für Betroffene von sexualisierter Gewalt
- Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt
- LAG der Frauenzentren
- Pro Mann Täterberatungsstellen
- LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.
- ...und wird von der Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking – LIKO koordiniert. Die Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking – LIKO, wurde 2006 implementiert. Sie befindet sich in Trägerschaft des Paritätischen Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und wird vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

## Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in M-V

*Das Beratungs- und Hilfenetz Mecklenburg-Vorpommerns hat anlässlich des Inkrafttretens der Istanbul-Konvention einen Maßnahmenkatalog veröffentlicht. Damit soll die Umsetzung der Konvention und der Prozess der Etablierung eines ganzheitlichen Ansatzes zum Schutz von Frauen, Kindern und anderen Betroffenen vor Gewalt in M-V angestoßen werden.*

Seit 1990 ist es durch gemeinsame Anstrengungen von Fachkräften, Politik, Landesregierung und Kommunen sowie öffentlichen und freien Trägern gelungen, in unserem Bundesland ein gut funktionierendes Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt aufzubauen. Mit diesem Netzwerk spezialisierter Einrichtungen verfügen wir in Mecklenburg-Vorpommern schon über eine gute Grundlage zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Dies ist jedoch, angesichts der Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention eingegangen ist, kein Grund, sich zurückzulehnen und auf dem Geschafften auszuruhen.

So sind wir von einer flächendeckenden Versorgung betroffener Frauen gerade in unseren ländlichen Regionen noch weit entfernt. Feh-

lende personelle Ressourcen reduzieren viele Unterstützungseinrichtungen auf die »Feuerwehrfunktion« und lassen keinen Spielraum für Prävention und Öffentlichkeitsarbeit. Und immer noch finden gerade die Frauen nur schwer Zugang zu Hilfe, die durch die Besonderheiten ihrer Biographie wie Flucht und Migration oder durch seelische und körperliche Beeinträchtigungen ein besonderes Risiko tragen, von Gewalt betroffen zu werden. Der Maßnahmenkatalog ist ein Dialogangebot an alle politisch Verantwortlichen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den kommenden Jahren.

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaften des Beratungs- und Hilfenetzes M-V sind folgende Maßnahmen für die Umsetzung der Konvention in M-V von zentraler Bedeutung:

1. Die Umsetzung unseres ganzheitlichen Arbeitsauftrages (u.a. Beratungs- und Unterstützungsangebote, Präventions- und Bildungsangebote, sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit und fortlaufende Qualifikation des Hilfenetzes) kann nur auf der Grundlage angemessener personeller Ressourcen nachhaltig sichergestellt werden.
2. Es bedarf einer leistungsgerechten Vergütung und der Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen zur Gewinnung und Bindung von sozialprofessionellen Fachkräften.
3. Zur Durchbrechung von Gewaltmustern und zur Vermeidung erneuter Gewalt oder erneuter Viktimisierung ist eine flächendeckende qualifizierte Täter\*innenarbeit notwendig.
4. Die Schaffung eines niedrigschwelligen Zugangs zu den Angeboten des Hilfenetzes ist erst durch volle Kostenübernahme der Sprachmittlungen und Übersetzungsleistungen (ebenso in Gebärdensprache und leichte Sprache) gegeben.
5. Angebote des Beratungs- und Hilfenetzes M-V müssen barrierefrei gestaltet sein, um zugänglich für Menschen mit Behinderung zu sein.
6. Männer, Jungen und Menschen ohne Geschlechtszugehörigkeit sind ebenso Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt. Um diese Menschen besser zu erreichen, müssen (Personal-) Ressourcen für Öffentlichkeitsarbeit und zur Sensibilisierung der Gesellschaft akquiriert werden.
7. Die Anerkennung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt miterlebt haben, erfordert die Finanzierung von Kinder- und Jugendberaterinnen in allen Frauenhäusern.
8. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine Querschnittsaufgabe aller Fachministerien und erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Die jährlichen Statistiken des Hilfenetzes verdeutlichen die Allgegenwärtigkeit von Gewalt gegen Frauen in unserem Bundesland. Und das, was wir sehen, ist nur die Spitze des Eisberges: das Hellfeld. Die tagtägliche Konfrontation mit den massiven Folgen und Auswirkungen von Gewalterfahrungen in unseren Arbeitsfeldern, die unsere ganze Professionalität und unser fachliches Engagement fordern, führen uns häufig an die Grenzen des Leistbaren und der eigenen Belastbarkeit. Die Istanbul-Konvention ist der längst fällige Anstoß zu einer kritischen Reflexion unserer Hilfestrukturen und der bisherigen Strategien.

Ein erster wichtiger Schritt ist eine unabhängige Defizitanalyse, um Problembereiche und Versor-

Der vollständige Maßnahmenkatalog kann online kostenfrei unter: [www.cora-mv.de/uploads/media/Massnahmenkatalog.pdf](http://www.cora-mv.de/uploads/media/Massnahmenkatalog.pdf) gelesen und gedownloadet werden. Darin sind alle erforderlichen Maßnahmen aus Sicht des Beratungs- und Hilfenetzes M-V einzeln aufgeführt mit den entsprechenden Artikeln der Istanbul-Konvention, sowie eine Liste der über dreißig verschiedenen Unterstützer\*innen des Katalogs.

gungslücken in unserem Land aufzudecken. Der Analyse muss ein fachlicher Diskurs unter Beteiligung aller relevanten Akteur\*innen aus den Bereichen Soziales, Bildung, Gesundheit, Polizei und Justiz, aus der Politik und öffentlicher Verwaltung in Land und Kommunen zur Entwicklung eines konkreten Maßnahmenplanes folgen. Die inhaltliche und fristgemäße Umsetzung der gemeinsam entwickelten Maßnahmen muss im Landesaktionsplan gegen häusliche und sexualisierte Gewalt verpflichtend festgeschrieben werden.

Uns Praktiker\*innen aus dem Hilfenetz wird eine gewisse Ungeduld und fordernde Haltung zugeschrieben – das trifft zu. Tatsächlich denken wir, jede in ihrer Würde und Integrität verletzte Frau ist eine zu viel. Die Istanbul-Konvention schafft endlich Voraussetzungen dafür, nicht länger in der „Feuerwehrfunktion“ zu verharren und ausschließlich in die Bewältigung der massiven Folgen von Gewalt zu investieren, sondern in deren Verhinderung. Wir sind ungeduldig und dennoch realistisch genug zu wissen, dass die Umsetzung der Istanbul-Konvention ein langfristiger Prozess wird. Gerade deshalb möchten wir ihn JETZT gemeinsam mit Ihnen beginnen.



Gestaltung:  
Marion Hornung

## PETRA ANTONIEWSKI

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt  
Frauen helfen Frauen e.V. Rostock  
Ernst-Haeckel-Straße 1, 18059 Rostock  
Tel.: 0381 44 03 294  
[petra.antoniewski@fhf-rostock.de](mailto:petra.antoniewski@fhf-rostock.de)



# Die Istanbul-Konvention in Gefahr?

## Antifeminismus und rechte Narrative im Kontext von Gleichstellungs- und Frauenhausarbeit

*Judith Rahner leitet die Fachstelle Gender, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) und Rechtsextremismus bei der Amadeu Antonio Stiftung. Ihr Artikel „Antifeminismus und rechte Narrative im Kontext von Gleichstellungs- und Frauenhausarbeit“, den wir hier in Auszügen wiedergeben dürfen, erschien zuerst in der Fachinformation 01/2019 „Antifeminismus und Rechtspopulismus“ der Frauenhauskoordinierung e.V. am 26.11.2019.*

Antifeminismus ist eine zentrale Ideologie im Rechtspopulismus, der Neuen Rechten und des Rechtsextremismus. Zu den Grundlagen neuerer und extrem rechter Politiken gehört die Bekämpfung von Geschlechtergerechtigkeit, Feminismus und vielfältigen Lebensentwürfen von Frauen und Familien. Auch die Bekämpfung von Gender-Forschung und die Ablehnung der Gleichberechtigung von Lesben, Schwulen, Bi- und Trans\*personen oder intersexuellen Menschen und Communities. Eine permanente Diffamierung der Emanzipation gesellschaftlicher Gruppen als „Political Correctness“ oder als „Tugendterror“ ist dabei zu einem wirkungsvollen Instrument geworden. Es ist eine bekannte Strategie der extremen Rechten, die Standards einer offenen, liberalen, modernen Gesellschaft anzugreifen, umzudeuten und umzukehren. [...]

Quelle:  
Mike Herbst /  
Flickr.de



### **Frauenhausarbeit zwischen Diffamierung, Instrumentalisierung und Relativierung**

Am Beispiel der Verhandlungen über Frauenhausarbeit lässt sich ein rechtsradikales diskursives Dreieck erkennen, welches sich zwischen Diffamierung, Instrumentalisierung und Relativierung von Gewalt an Frauen abspielt.

### **Diffamierung und Angriffe**

Neben Blockaden bei Haushaltsverhandlungen, um Frauenhäusern und Interventionsstellen eine angemessenere finanzielle Unterstützung zu versagen, gibt es sehr direkte Angriffe auf Frauenhausarbeit durch einzelne Akteur\*innen. Ins Visier geriet beispielsweise das Berliner Frauenzentrum Paula Panke e.V., das einen Frauenladen, eine Zufluchtswohnung, Veranstaltungen und Angebote für Mütter bereitstellt. „Für das hochsubventionierte Feministinnen-Café Paula Panke (>200.000 € aus Steuergeldern p.a.) wird die logistische Unterstützung der linksextremen Antifa ein Nachspiel haben. Der Tag wird kommen, an dem wir diesen ganzen ökokommunistischen Sumpf trockenlegen.“ Mit diesem frontalen Angriff hat die AfD Pankow auf ihrer Facebookseite die Aktion des Frauenzentrums gegen Rassismus und Antifeminismus am 1. Mai des Jahres kommentiert. Der AfD-Abgeordnete Christian Buchholz hat ein paar Tage später eine eigene Kleine Anfrage zur Finanzierung des Frauenzentrums im Berliner Abgeordnetenhaus angestrengt. Kurz darauf erschien im Infoblatt der AfD-Fraktion in der BVV Pankow ein Artikel, überschrieben mit der Forderung „Feministinnen Café: Paula Panke dichtmachen“. Darin wird behauptet, dass Paula Panke ein „verdeckter Stützpunkt der Linkspartei“ sei und dass die „Subventionen“ zu streichen seien. „Sollte das Unternehmen dann pleitegehen, es wäre kein Verlust für Pankow. Im Gegenteil.“ Begleitet wird diese gezielte Negativkampagne gegen das Frauenzentrum durch einen Shitstorm in den Sozialen Medien.

### **Instrumentalisierung**

Claudia Papst-Dippel, hessische Landtagsabgeordnete und frauenpolitische Sprecherin der AfD-Fraktion, kündigt eine Anfrage an die Landesregierung an, wie sich die „Zugangszahlen von Frauen mit Migrationshintergrund in den Frau-

enhäusern entwickelt haben“. Eine weit verbreitete Strategie ist es, die strukturelle Unterfinanzierung und den Platzmangel in Frauenhäusern durch „die Zunahme an geflüchteten Frauen, die aufgrund häuslicher Gewalt Zuflucht suchen“ zu erklären und so auch Frauen untereinander auszuspielen. So beispielsweise auch in einer Kleinen Anfrage der AfD-Abgeordneten Iris Dworeck-Danielowski und Dr. Martin Vincentz im Landtag NRW am 14.12.2017: „Wie hoch ist laut Landesregierung die Anzahl der Frauen mit ‚Fluchthintergrund‘?“ Die anderen Anfragen und Kommentare auf der Webseite dieser AfD-Fraktion laufen in eine ähnliche Richtung und schüren Rassismus: eine Grafik zum „Ausländeranteil an Hartz 4-Empfängern“, eine Landkarte zu „Schulen mit dem höchsten Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund“ sowie eine Tabelle zur „Abschiebebilanz“ und zum „Sozialmissbrauch durch offene Grenzen“. Extrem rechte Akteur\*innen interessieren sich für das Thema Gewalt an Frauen und Frauenhausarbeit also vor allem, wenn es gegen Migrant\*innen in Stellung gebracht werden kann. Ein genuines Interesse an dem Thema Gewalt an Frauen und dessen Beendigung kann hingegen nicht festgestellt werden.

Der vollständige Artikel von Judith Rahner kann in der sehr empfehlenswerten FHK-Fachinformation 01/2019 mit dem Schwerpunktthema „Antifeminismus und Rechtspopulismus“ auf der Website der Frauenhauskoordinierung nachgelesen und kostenfrei gedownloadet werden: [www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/fhk-fachinformation-022019-rechtspopulismus-und-antifeminismus/](http://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/fhk-fachinformation-022019-rechtspopulismus-und-antifeminismus/)

### Relativierung

Dies zeigt sich auch darin, dass die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), die Anfang 2018 in Deutschland in Kraft getreten und ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen ist, von extrem rechten Akteur\*innen angegriffen wird. Die Debatten in den Landtagen rund um die Istanbul-Konvention werden von der AfD entsprechend begleitet: Der rechtspolitische Sprecher der AfD-Fraktion im Landtag NRW, Thomas Röckemann, spricht in seiner Landtagsrede mit dem Titel „Antrag zur Istanbul-Konvention: Nichts als linker Rassismus“ am 17.05.2018 davon, dass das Ziel der Gleichberechtigung in den westlichen Ländern bereits erreicht sei. Die Istanbul-Konvention wolle sogar die Gleichstellung der Geschlechter fördern. „Ganz im Sinne der Gender-Ideologie, der sich die Altparteien

**GEWALT GEGEN FRAUEN BEENDEN!**

„ISTANBUL-KONVENTION“\*\* VOLLSTÄNDIG UMSETZEN!  
\*ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATES ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT - CETS 210

**DIE AUTONOMEN FRAUENHÄUSER FORDERN**

- GENÜGEND FRAUENHAUSPLÄTZE SCHAFFEN
- FRAUENHÄUSER BARRIEREFREI ZUGÄNGLICH MACHEN
- BLEIBERECHT FÜR ALLE VON GEWALT BETROFFENEN MIGRANTINNEN UND GEFLÜCHTETEN FRAUEN
- FRAUENHÄUSER PAUSCHAL, VERLÄSSLICH UND GUT FINANZIERT AUF GESETZLICHER GRUNDLAGE
- ZUGANG ZU SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG FÜR ALLE VON GEWALT BETROFFENEN FRAUEN UND IHRE KINDER GEWÄHRLEISTEN: SICHER, SCHNELL, UNBÜROKRATISCH UND BEDARFSGERECHT
- SICHERHEIT UND SCHUTZ VON FRAUEN UND KINDERN MUSS VORRANG HABEN IN SORGERECHTS- UND UMGANGSVERFAHREN

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser ZIF  
 www.AUTONOME-FRAUENHAEUER-ZIF.DE

unterworfen haben.“ Der Antrag zur Konvention sei „schäbige Klüngelpolitik“. Dann wirft er den beantragenden Parteien vor, dass sie vor allem Frauen mit Fluchtgeschichte als besonders schutzbedürftig ausgewiesen hätten, dabei seien doch alle Frauen schutzbedürftig: „Eine deutsche Frau hat nämlich das gleiche Recht auf ein unversehrtes Leben, wie eine ausländische Frau. Alles andere wäre linker Rassismus.“ Die geforderten Evaluation und Erhebung von Daten zur Situation von Gewalt betroffenen Frauen verunglimpft er als „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für grüne Sympathisanten und Studienabbrecher“ und begründet auch die Ablehnung des Antrages damit, „denn mit ihrer Willkommenspolitik haben sie ja erst Problemfelder geschaffen, an denen sie nun herumevaluieren wollen“. Röckemann schließt seine Rede zur Istanbul-Konvention – also einer Konvention, die sich gegen Gewalt an Frauen wendet – mit der Forderung nach re-

Quelle:  
 Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



strikterer Asylpolitik, indem er fordert, „Nicht-Berechtigte abzuschieben“. Auch der AfD-Abgeordnete Marcus Spiegelberg aus Sachsen-Anhalt kritisiert 2018, dass der Antrag im Landtag von Sachsen-Anhalt die „Gewalt gegen Männer und Kinder größtenteils nicht berücksichtige. Die Zuwanderung von Menschen aus anderen Kulturkreisen würde die guten Bemühungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention allerdings wieder torpedieren“.



Quelle:  
Philippa Willitts /  
Flickr.de

Auf europäischer Ebene zeigt sich eine ähnliche Gleichstellungsfeindlichkeit: Jörg Meuthen, Bundessprecher der AfD und Mitglied im Europaparlament, beginnt seine Rede mit dem Titel „Istanbul-Konvention? EU-Gender-Irrsinn!“ im Europaparlament mit dem Lächerlichmachen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten: „Sehr geehrter Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Angehörige der anderen über sechzig künstlichen Geschlechter“. Weiter führt er aus: „Die Istanbul-Konvention ist überflüssig“, so behauptet er, dass alle Staaten der EU

Quelle:  
Tanja Schnitzler



Quelle: Lindsey Jene Scalera / Flickr.de

bereits ausreichende Regelungen gegen Gewalt an Frauen erlassen hätten und es keiner weiteren Ausführungen bedürfe. Stattdessen holt Meuthen im weiteren Verlauf zum Rundumschlag aus und behauptet, die Istanbul-Konvention „ist ein politisch korrekter Vorwand zur Vertiefung der absurden Gender-Ideologie und sonst nichts“. Abschließend attackiert er den EU-Kommissar Timmermanns, indem er behauptet: „Sie sind einer der maßgeblichen Akteure, die mit ihrer Politik Gewalt gegen Frauen sogar massiv befördern. Mit ihrer absurden Migrationspolitik holen Sie Scharen von frauenverachtenden und nicht selten zu massiver Gewalt bereiten jungen Männern aus fremden Kulturkreisen in den Bereich der EU aktiv herein. Mehr Heuchelei war selten, Herr Kommissar.“ Damit bedient Meuthen den rassistischen Mythos einer Ethnisierung von Gewalt an Frauen und spielt sich zugleich als Verteidiger der Frauen auf.

Mehr über die Fachstelle Gender, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) und Rechtsextremismus erfahren Sie auf der Website der Amadeu Antonio Stiftung: [www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/fachstelle-gender-und-rechtsextremismus/](http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/fachstelle-gender-und-rechtsextremismus/)

Insgesamt lässt sich also konstatieren, dass Gewalt an Frauen oder Frauenhausarbeit thematisiert werden, wenn sie dem Schüren rassistischer Ressentiments dienlich sind. Hingegen werden die aktuelle Stärkung von Frauenrechten, wie z.B. durch die Istanbul-Konvention, und gegenwärtige feministische Forderungen als unnötig oder „genderideologisch“ abgelehnt, eine antirassistische Positionierung von Frauenhäusern sogar als „linksextremistisch“ angegriffen.



### JUDITH RAHNER

Fachstelle Gender, GMF und  
Rechtsextremismus  
Amadeu Antonio Stiftung  
Novalisstraße 12, 10115 Berlin  
Tel.: 030 240 886 12

[judith.rahner@amadeu-antonio-stiftung.de](mailto:judith.rahner@amadeu-antonio-stiftung.de)

# Die Istanbul-Konvention als Chance für einen verbesserten Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen

Die Istanbul-Konvention sieht eine Reihe wichtiger Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen vor, darunter unter anderem eine umfassende Gewaltschutzstrategie, die Förderung nichtstaatlicher Organisationen, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, eine Koordinierungs- und Monitoringstelle, präventive Maßnahmen, Zugang zu Schutz- und Hilfsdiensten. Frauen mit Behinderungen sind in der Istanbul-Konvention insofern erwähnt, weil „besonders schutzbedürftige Gruppen“ berücksichtigt werden müssen und bei Gewaltschutzmaßnahmen niemand wegen einer Behinderung diskriminiert werden darf. Auch innerhalb der Statistik soll das Merkmal Behinderung berücksichtigt werden.

Darauf setzen wir nun bei der bundesweiten Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. Denn es kann nicht sein, dass alle wissen, dass behinderte Frauen zwei bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt erleben als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt, aber gleichzeitig das Hilfesystem nicht zugänglich für sie ist. Deshalb fordern wir seit mehr als 20 Jahren barrierefreie Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, kritisieren die fehlende durchgängige Berücksichtigung der Zielgruppe von Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen im Bereich Gewaltschutz und setzen uns für ein Empowerment behinderter Frauen sowie einen deutlich besseren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe ein.

Die Istanbul-Konvention ist für uns eine weitere Argumentationshilfe bei der Entwicklung von Gewaltschutzmaßnahmen in den nächsten Jahren z.B. hinsichtlich der Zugänglichkeit von Frauennotrufen und Frauenhäusern. Allerdings hat die Bundesregierung in ihrer Denkschrift zur Konvention dargelegt, dass nur „punktuellen Versorgungslücken“ im Hilfesystem für Frauen mit Behinderung bestehen würden. Dem hat Weibernetz e.V. in ihrer Stellungnahme deutlich widersprochen.

Dass wir auch mit der Istanbul-Konvention im Rücken weiterhin harte Bretter zu bohren haben, ist klar. Schließlich ist sie nicht die einzige Konvention, nach welcher die Bundesregierung verpflichtet ist, deutlich mehr gegen Gewalt – auch an Frauen mit Behinderungen – zu tun. Die Ver-

einten Nationen haben Deutschland auch bereits aufgefordert, eine umfassende Gewaltschutzstrategie für Frauen mit Behinderungen auf den Weg zu bringen, um den Menschenrechten nach der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden. Diese Konvention ist bereits seit 10 Jahren in Kraft.

Mehr Infos zum „Bündnis Istanbul-Konvention“ finden Sie online auf der Website des Weibernetz e.V. unter: [www.weibernetz.de/presse.html](http://www.weibernetz.de/presse.html)

Um nicht alleine zu beobachten, wie die Istanbul-Konvention in Deutschland umgesetzt wird, haben wir vor kurzem das zivilgesellschaftliche Bündnis Istanbul-Konvention mitgegründet. In diesem sind derzeit 14 Frauenrechtsorganisationen und weitere Bundesverbände aktiv. Wir wollen die Umsetzung der Europaratskonvention vorantreiben und überwachen. Weibernetz e.V. bringt in diesem Bündnis die Sichtweise von Frauen mit Behinderungen ein und erhofft sich, durch gemeinsame Positionierungen des Bündnisses auch den Gewaltschutz behinderter Frauen deutlich zu verbessern. Zunächst stehen bei dem Bündnis jedoch Basics zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf der Tagesordnung, die eingefordert werden. Denn ohne eine staatliche Koordinierungsstelle und ohne eine unabhängige Monitoringstelle wird sich wohl nichts bewegen.



Quelle:  
Gabriele Neumeier  
/ pixelio.de

## MARTINA PUSCHKE

Politische Interessenvertretung  
behinderter Frauen - Weibernetz e.V.  
Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel  
Tel.: 0561 72 885 313  
[martina.puschke@weibernetz.de](mailto:martina.puschke@weibernetz.de)  
[www.weibernetz.de](http://www.weibernetz.de)



# Resolution zum Schutz vor Gewalt für alle Frauen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus!

*Die Resolution wurde einstimmig beschlossen von der 13. Konferenz der Migrant\*innen-selbstorganisationen aus Mecklenburg-Vorpommern - MIGRANET-MV - die vom 18.05. – 19.05.2019 in Schwerin stattfand.*

Am 01.02.2018 trat die Europaratskonvention als das erste völkerrechtlich bindende Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für Deutschland in Kraft. Die Istanbul-Konvention ist ein wichtiger

Schritt auf dem Weg, den Frauen Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und weitere Gewalt gegen Frauen zu verhindern, der von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen begrüßt wurde.

Deutschland ist ein Land, in dem die Anzahl der Gewalttaten gegen Frauen weiterhin sehr hoch ist. Mit der Ratifizie-

Diese Missstände erfordern ein sofortiges Handeln, das parallel auf der Bundes-, Landes-, und Kommunalebene erfolgen muss, denn körperliche Unversehrtheit ist ein unmittelbares Menschenrecht, das allen Frauen in Deutschland zusteht, unabhängig von ihrer Herkunft, Wohnort, Aufenthaltsstatus, sozialem Status, Kultur oder körperlicher Verfassung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen mit Vorbehalten gegen den Artikel 59 ratifiziert, was zur Konsequenz hat, dass sich die volle rechtliche Wirkung für Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder gesicherten Aufenthaltsstatus nur eingeschränkt entfalten kann: Wird nämlich ein eigenständiger Aufenthaltsstatus an eine dreijährige Ehebestandszeit geknüpft, wird vielen Migrantinnen und geflüchteten Frauen der Zugang zu dringend notwendigen Hilfen verwehrt. Das führt zur deutlichen Abschwächung des Gewaltschutzes.

Wir fordern, die Istanbul-Konvention ohne Vorbehalte umzusetzen.

Wir fordern, dass das Aufenthalts- und Asylrecht so geändert wird, dass der gleiche Rechtsschutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen auch ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sichergestellt wird, der Frauen ohne Migrations- und Fluchtgeschichte selbstverständlich zusteht.

Wir fordern, dass ausreichende Finanzierung von Schutz und Hilfe dringend bundesrechtlich verankert wird.

Wir fordern einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt bundesgesetzlich zu verankern.

Wir fordern, die dreijährige Ehebestandszeit bis zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels aufzuheben.



Quelle:  
Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Die Ratifizierung der 81 Artikel der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen. Für die von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen sollen die nötigen Hilfsdienste bereitgestellt werden. Deutschlandweit mangelt es jedoch an Plätzen in Frauenhäusern und die Kapazitäten in Beratungsstellen sind sehr beschränkt, so dass Frauen, die Schutz suchen und auf Hilfe Dritter angewiesen sind, oft abgewiesen werden oder mit langen Wartezeiten rechnen müssen.



**MIGRANET-MV C/O FABRO E.V.**

Waldemarstraße 33, 18057 Rostock  
Tel.: 0381 1286990  
Fabro1-ev@t-online.de  
www.migranet-mv.de



# Informationen

## **Broschüre zu häuslicher Gewalt wird in leichte Sprache übersetzt**

Die Broschüre „Wege aus der häuslichen Gewalt“, die von der Landeskoordinierungsstelle CORA herausgegeben wird und zuletzt 2017 in der 7. überarbeiteten Auflage erschienen war, wird momentan aktualisiert und in leichte Sprache übersetzt. Die Übersetzung wird durch „capito Mecklenburg Vorpommern“ des Lebenshilfewerks Hagenow



gmbH geleistet. Durch die Broschüre in leichter Sprache sollen Betroffene mit Behinderungen besser erreicht werden, um verschiedene Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt darzulegen – darunter mögliche straf- und zivilrechtliche Schritte, Unterstützung durch das professionelle

Hilfesystem, die Gewaltopferambulanz oder die Psychosoziale Prozessbegleitung. Vorab wird in der Broschüre vermittelt, welche Dimensionen und Mechanismen häusliche Gewalt haben kann und wie sie sich auf Kinder und Jugendliche, die diese miterleben, auswirkt. Durch den Adressteil können Betroffene und Fachkräfte den Weg zu den zuständigen lokalen Ansprechpartner\*innen finden, die zu häuslicher Gewalt und Stalking beraten. Die Broschüre soll Ende 2019 in der Druckversion erscheinen und im Anschluss in einer barriere reduzierten Onlineversion kostenlos zum Download bereitgestellt werden.

## **Rückblick auf die interdisziplinäre Fachtagung**

Am 4. September fand die interdisziplinäre Fachtagung „Nachhaltiger Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“ in Neubrandenburg statt, die von den Kinder- und Jugendberaterinnen der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking M-V organisiert worden war. Die Referent\*innen betrachteten das Thema der mit-/betroffenen Kinder in Familien, in denen es häusliche Gewalt gibt, jeweils aus ihrer unterschiedlichen Fachperspektive.

So schilderte Dr. med. Murafi die Auswirkungen

miterlebter häuslicher Gewalt auf Kinder aus psychiatrischer und psychodynamischer Sicht. Christina Clemm referierte über das „Dogma der Bindungstoleranz im Konflikt mit den Frauenrechten“ aus ihrer fachlichen Perspektive als Juristin und Rechtsanwältin und beleuchtete hierbei die Problematik des Umgangsrechts für Elternteile, die häusliche Gewalt ausgeübt haben. Roland Hertel, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., schilderte in seinem Vortrag die Standards und Erfahrungen aus der Kooperation von Täter\*innenarbeit und Anti-Gewalt-Beratungsstellen in der Paarberatung. Franziska Finke, Kinder- und Jugendberaterin der Interventionsstelle Neubrandenburg, stellte in ihrem Referat das Interventionssystem zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern und die Arbeit der Kinder- und Jugendberaterinnen vor. Auch sie machte eindrücklich auf die negativen Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für Kinder und Jugendliche aufmerksam.

Alle Referent\*innen kamen in ihren Vorträgen zu dem Fazit, dass häusliche Gewalt erhebliche negative Auswirkungen auf die mit-/betroffenen Kinder hat und die Hilfesysteme zum Schutz vor häuslicher Gewalt entsprechend gut aufgestellt sein müssen, um die Betroffenen bestmöglich beraten und unterstützen zu können. Zum anderen zeigte sich erneut die Notwendigkeit von interdisziplinärer Kooperation, z.B. zwischen dem Kinderschutz und der Anti-Gewalt-Arbeit. Darüber hinaus wiesen die hohen Anmeldezahlen der Fachtagung auf das große Interesse an dem Thema und den Bedarf der fachlichen Auseinandersetzung damit hin. Zu der Fachtagung waren 169 Teilnehmer\*innen gekommen, die zum Teil extra aus anderen Bundesländern angereist waren. Im Namen des Beratungs- und Hilfenetzes M-V möchten wir uns bei den Kinder- und Jugendberaterinnen der Interventionsstellen ganz herzlich für die qualitativ hochwertige und rund herum erfolgreiche Fachtagung bedanken.



### **M-V nimmt am Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte teil**

Nach Artikel 25 der Istanbul-Konvention ist der Staat dazu verpflichtet, ausreichende, niedrigschwellige, diskriminierungsfreie, medizinische, rechtsmedizinische und psychosoziale Versorgung für Betroffene nach sexualisierter Gewalt vorzuhalten. In Deutschland gibt es augenblicklich weder eine bundesweit standardisierte Vorgehensweise noch ein flächendeckendes Angebot für die Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt. Im Zuge dieser regional und/oder kommunal ungleichen Zugänge hat das Deutsche Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) das Projekt „Artikel 25 Istanbul-Konvention: Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt“ gestartet. CORA ist die ausführende Kooperationspartnerin des Projektes in M-V.

Ziel des Projektes ist es, mit Hilfe von Fachexpert\*innen den Ist-Stand zu evaluieren und konkrete Empfehlungen für die Umsetzung des Artikels 25 Istanbul-Konvention in Deutschland zu verfassen. Mecklenburg-Vorpommern nimmt als einziges Flächenbundesland an diesem Projekt teil. Wir sind uns der Verantwortung, die mit der Beteiligung einhergeht, bewusst und schauen gespannt auf die Ergebnisse des Bundesprojekts Mitte des Jahres 2020.

### **Anti-Gewalt-Woche 2019 in M-V**

Auch in diesem Jahr gab es rund um den 25.11., dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen und ihren Kindern, vielfältige Veranstaltungen in unserem Bundesland, um ein öffentliches Zeichen gegen Gewalt zu setzen. Neben Lichteraktionen und dem Hissen der Anti-Gewalt-Flagge wurden Lesungen, Filmvorführungen, Workshops, Infostände, Fachvorträge sowie Fachtage, kreative Aktionen und vieles mehr durchgeführt.

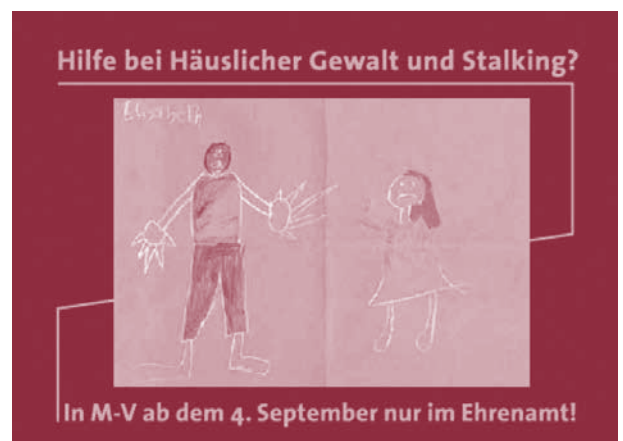
Bereits am 18.11.2019 fand in Neubrandenburg die Auftaktveranstaltung der Landesregierung zur Internationalen Woche gegen Gewalt an Frauen und Kindern statt, die gleichzeitig die diesjährige Interdisziplinäre Opferschutztagung war. Unter dem Titel „Morde kommen selten aus heiterem Himmel – Gemeinsam stark gegen häusliche Gewalt“ wurde sich dem Thema der Hochrisikofälle häuslicher Gewalt mit einem vielseitigen Programm gewidmet. Dazu zählte ein Interview mit Stefanie Drese, Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung, und Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa. Zudem gab es einen Fachvortrag von Rosa Logar aus der Interventionsstelle Wien zu „Multi-institutioneller Kooperation als Methode zur Verhinderung schwerer Gewalttaten“ sowie ein Referat von Markus

Arent, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Rheinland-Pfalz, über den „Umgang mit Hochrisikofällen häuslicher Gewalt in Rheinland-Pfalz“. Im Anschluss waren Erfahrungsberichte aus der alltäglichen Arbeitspraxis von Josephine Hillmann, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Neubrandenburg, Dr. med. Klaus-Peter Philipp, Institut für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald, und Undine Segebarth, Polizeirevier Stralsund, zu hören. Die drei Fachexpert\*innen nahmen darüber hinaus an einer gemeinsamen Podiumsdiskussion teil, die dem Publikum die Möglichkeit gab, Fragen zu stellen und mit den drei Expert\*innen in den Austausch zu kommen. Umrahmt wurde das Programm mit musikalischen und künstlerischen Beiträgen. Veranstalter\*innen waren das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung M-V.

### **EqualPayDay der Interventionsstellen**

Den EqualPayDay dürften die meisten Leser\*innen aus dem Bereich der Gleichstellungspolitik kennen. Er macht symbolisch auf den Entgeltunterschied zwischen Frauen und Männern, der aktuell im Bundesdurchschnitt bei ca. 21 % liegt, aufmerksam. Die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking M-V haben nun ihren ganz eigenen EqualPayDay ausgerufen, mit dem sie sich für eine tarifgerechte Bezahlung der Mitarbeiterinnen einsetzen wollen.

Die Interventionsstellen leisten nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt kurzfristige Beratung in der Krise und rechtliche Unterstützung zur Erhöhung der Sicherheit. Damit sind sie ein wichtiges Bindeglied in der staatlichen Interventionskette zwischen polizeilichem -, straf- und zivilrechtlichem Schutz. Die Finanzierung der Interventionsstellen wird zu 100% aus Landesmitteln geleistet. „Circa 30% unter tariflicher Bezahlung liegt mein Lohn.“, sagt Kati Voß, Kinder- und Jugendberaterin der Interventionsstelle Rostock.



Deshalb haben sie am 3. September ihren EqualPayDay ausgerufen. „Bei tarifgerechter Bezahlung reicht die Landesfinanzierung bis zu diesem Tag. Ab dem 4. September arbeiten wir Beraterinnen somit ehrenamtlich. Wir Interventionsstellen fordern daher landesweit eine tarifgerechte Bezahlung für uns 15 Beraterinnen.“, so Voss. Mit einer Postkartenaktion, die auf den EqualPayDay aufmerksam machen soll, transportieren die Mitarbeiterinnen ihre Forderungen an den Landtag. „Viele Kooperationspartner\*innen unterstützen uns und senden die Karten an die politischen Entscheidungsträger\*innen. Wir hoffen, mit unserer Forderung in der aktuellen Haushaltsdebatte Gehör zu finden.“ erklärt Susanne Rehbein, Beraterin der Interventionsstelle Schwerin.

### Mehrsprachige Notfallkarte für die Region Rostock erschienen

Das „Netzwerk Gewaltschutz“, angesiedelt bei Frauen helfen Frauen e.V. Rostock und finanziert



durch die Aktion Mensch, wurde aufgebaut, um geflüchtete Frauen und LGBTIQ\*-Geflüchtete in der Region Rostock vor häuslicher und sexualisierter Gewalt besser zu schützen. Im Zuge der regelmäßigen Netzwerktreffen entstand im Jahr 2018 die Idee einer mehrsprachigen Notfallkarte im Pocket-Format mit den Kontaktdaten u.a. der Frauenhäuser, Beratungsstellen sowie der Trauma- und der Opferambulanz in der Region Rostock. Damit sollen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Menschen mit Flucht- oder Migrationsbiografien niedrigschwellig den Weg zu den wichtigen Ansprechpartner\*innen finden, die ihnen nach der Gewalterfahrung mit Schutz und Unterstützung kostenfrei und anonym zur Seite stehen. Herausgegeben wurden die Karten von der Landeskoordinierungsstelle CORA mit finanzieller Unterstützung vom Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung M-V. Wenn Sie Interesse am Bezug der Karten haben, können Sie diese kostenfrei unter der E-Mailadresse cora@fhf-rostock.de bestellen.

### Fachberatung für Betroffene sexualisierter Gewalt in Pasewalk

Seit Januar 2019 gibt es in Pasewalk eine Fachberatung für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Caritas Vorpommern im Rahmen des bundesweiten Modellprojektes „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ (gefördert vom BMFSFJ). Betroffene aus dem Raum Pasewalk können sich persönlich oder telefonisch und bei Bedarf auch anonym an die Beratungsstelle wenden, um parteiiche, vertrauliche und professionelle Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalterfahrung zu erhalten. Die Beratung und Begleitung richtet sich sowohl an betroffene Kinder und Jugendliche als auch an Erwachsene. Zu den Angeboten der Fachberatung zählen daneben u.a. auch die Beratung von Angehörigen und Betreuungspersonen; Krisenintervention; Fortbildung und Prävention; die Vermittlung zu weiterführenden Hilfen, Therapiemöglichkeiten und zu Opferanwält\*innen sowie die Anzeigenberatung. Die Kollegin der Fachberatungsstelle ist telefonisch unter: 03973 4490007 erreichbar sowie per E-Mail unter: anonym@caritas-vorpommern.de.



### Täter\*innenberatung in Güstrow neu besetzt

Seit Juli 2019 ist die Täter\*innenberatung in Güstrow nun in Trägerschaft des Kreisdiakonischen Werkes Greifswald e.V. übergegangen. Sie bietet im Landkreis Rostock und im Landkreis Ludwigslust-Parchim Beratung für Männer und Frauen an, die häusliche oder sexualisierte Gewalt ausgeübt haben, dies jedoch verändern und beenden wollen. Die Beratungsstelle befindet sich im Beratungszentrum der Diakonie Güstrow unter der Adresse: Platz der Freundschaft 14c, 18273 Güstrow. Telefonisch ist die Täter\*innenberatung unter folgender Mobilnummer zu erreichen: 0160 6872735.



**Kreisdiakonisches  
Werk  
Greifswald e.V.**



## Sarah Kesselberg – Leiterin der Landeskoordinierungsstelle CORA



Seit April hat CORA eine neue Landeskoordinatorin: Sarah Kesselberg. Aufgewachsen auf Rügen, ging sie zum Studium der Sozialen Arbeit nach Berlin; 2014 erlangte sie den Bachelor mit dem Schwerpunkt „Psychosoziale Beratung und Therapie“ an der Alice Salomon Hochschule und 2019 den Master in „Bildung und Beratung“ an der Katholischen Hochschule.

Sarah Kesselberg ist eine geborene Netzwerkerin. Dies zeigte sich schon in ihrer beruflichen Tätigkeit in der Berliner Jugendhilfe während und nach dem Studium ebenso wie in ihrer akademischen Spezialisierung auf die Systemische Soziale Arbeit. Sie selbst sagt: „Netzwerkarbeit bedeutet für mich kooperativ den Dialog zu suchen, um sich auf Augenhöhe zu begegnen. Eine wertschätzende und interessierte Haltung gegenüber Netzwerkpartner\*innen ist mir dabei wichtig.“

Besonders überzeugt hat sie uns mit ihrer klaren Haltung gegen geschlechtsspezifische Gewalt: „Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist ein Konzept, welches ich lebe und mittrage. Das Ermöglichen eines selbstbestimmten und gewaltfreien Lebens ist hierbei insbesondere hervorzuheben.“ Dabei ist ihr Blick aber auch geschärft für gesellschaftliche Zusammenhänge: „In meinen bisherigen Tätigkeitsfeldern sind mir häufig geschlechtsnormative Reproduktionen von Familien- oder Beziehungsmustern begegnet. Mein Ansatz war immer, Frauen und Mädchen zu stärken.“

Ergänzt wird dieser Arbeitsansatz durch ihr starkes Interesse an sozialwissenschaftlicher Forschung, wobei sie schon erfolgreich ihr eigenes Forschungsprojekt „Arbeitszufriedenheit in sozialprofessionellen Organisationen“ abschließen konnte. Damit bringt sie tolle Kompetenzen für die Arbeit bei CORA mit. Denn es gehört auch zu den Aufgaben von CORA, den Transfer neuester Erkenntnisse aus der Forschung zu den Praktiker\*innen im

## Termine

■  
**13.01.2020, 09:30 - 17:15 Uhr**  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10,  
30169 Hannover  
3. „Vernetzungstag Täterarbeit“  
u.a. von der DGfPI e.V.  
[www.dgfpi.de/index.php/startseite.html](http://www.dgfpi.de/index.php/startseite.html)

■  
**30.01.2020, 12:00 - 18:30 Uhr**  
Urbanstraße 21, 10961 Berlin  
Fachtag zu „Onlineberatung und Digitalisierung in der Fachberatung“  
von der BKSF gegen sexualisierte Gewalt  
in Kindheit und Jugend  
[www.bundeskoordination.de](http://www.bundeskoordination.de)

Hilfenetz zu koordinieren. Sarah Kesselberg möchte bei CORA neben den vielen Themen einen besonderen Schwerpunkt auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention in M-V setzen.

Wir freuen uns sehr, sie in unseren Reihen begrüßen zu dürfen und heißen sie herzlichst Willkommen im Hilfenetz gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern.

### SARAH KESSELBERG

Landeskoordinatorin  
Heiligengeisthof 3, 18055 Rostock  
Tel.: 0381 4010229  
[cora@fhf-rostock.de](mailto:cora@fhf-rostock.de)  
[www.cora-mv.de](http://www.cora-mv.de)

# CORAktuell



Unter  
[www.cora-mv.de](http://www.cora-mv.de)  
können Sie alle  
Ausgaben  
herunterladen.

#### Rechte:

Alle Rechte liegen bei der Herausgeberin. Für namentlich gezeichnete Beiträge sind die Autor\*innen selbst verantwortlich. Die in diesen Artikeln wiedergegebene Meinung der Autor\*innen stimmt nicht zwangsläufig mit derjenigen der Redaktion überein. Für unaufgefordert eingesendete Texte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

#### Finanzierung:

Die Herausgabe von CORAktuell wird finanziell unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V.

CORAktuell erscheint unregelmäßig drei- bis viermal im Jahr. Bestellungen bitte an die Herausgeberin richten.

#### Hinweise zum Datenschutz

Sie erhalten den Fach-Informationsdienst CORAktuell, weil Sie sich für den Erhalt bei uns angemeldet haben. Wenn Sie die CORAktuell nicht mehr erhalten möchten, dann senden Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Betreff „CORAktuell abmelden“ an [cora@fhf-rostock.de](mailto:cora@fhf-rostock.de). Beachten Sie auch bitte unsere aktuellen Hinweise zum Datenschutz und zu Ihrem Widerrufsrecht unter [www.fhf-rostock.de/datenschutz](http://www.fhf-rostock.de/datenschutz).

#### Herausgeberin:

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock  
Ernst-Haeckel-Str. 1, 18059 Rostock  
Tel. (0381) 44 030 77 | [www.fhf-rostock.de](http://www.fhf-rostock.de)

#### Redaktion:

Ulrike Bartel | Sarah Kesselberg | Rena Sakowski  
Tel. (0381) 40 10 229 | [cora@fhf-rostock.de](mailto:cora@fhf-rostock.de)

#### Satz und Druck:

Altstadt-Druck, Rostock